kanton glarus

Hauptabteilung Soziales
Fachstelle Behindertenfragen und
Soziale Einrichtungen
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

MERKBLATT *(vom 1. Januar 2023)*

Was ist bei einer ausserkantonalen Leistungsnutzung in stationären Einrichtungen einer erwachsenen Person mit einer Beeinträchtigung zu tun?

Ausgangslage

Gemäss dem am 1. September 2014 in Kraft getretenen Art. 39b Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes beteiligt sich der Kanton neu nur noch an den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung (Wohnen und Tagesstruktur), soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt.

Im Memorial zur Landsgemeinde 2014 steht dazu folgender Kommentar: „Ausserkantonale Leistungen sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die anerkannten kantonalen Einrichtungen voll belegt sind oder das konkrete Bedürfnis nicht abdecken können. Kantonale Kostenbeteiligungen an einer ausserkantonalen Unterbringung sollen ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, dass diese Lösung notwendig ist. Unbefriedigend ist insbesondere, wenn sich nachträglich zeigt, dass eine ausserkantonale Unterbringung nicht notwendig gewesen wäre, weil eine kantonale Einrichtung das konkrete Bedürfnis ebenfalls hätte abdecken können. Die Notwendigkeit einer ausserkantonalen Platzierung kann sich aus behinderungsbedingten, beruflichen oder sprachlichen Gründen ergeben.“

Vorgehen bei der Abklärung

<u>Grundsätzlich</u>

- Ohne rechtzeitigen Antrag für eine ausserkantonale Unterbringung (Wohnen und Tagesstruktur) wird keine Kostenübernahmegarantie ausgestellt.
- Handelt es sich bei der unterzubringenden Person um jemand Verbeiständeten, ist vorgängig bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Glarus abzuklären, ob dafür die Zustimmung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB einzuholen ist.

Der **begründete Antrag** für eine ausserkantonale Unterbringung ist vom Menschen mit einer Beeinträchtigung, dessen Angehörigen oder dessen gesetzlichen Vertretung **schriftlich** mit an die **Fachstelle Behindertenfragen und Soziale Einrichtungen, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus** einzureichen. Es steht ein entsprechendes Formular als Hilfestellung zur Verfügung. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Rentenverfügung der IV
- Verfügung über eine allfällige Hilflosenentschädigung
- Ausbildungsverträge bei Personen in Ausbildung und Unterlagen über den Ausbildungsverlauf
- Nachweis, dass Abklärungen mit Glarner Einrichtungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung stattgefunden haben
- weitere Unterlagen, welche die Notwendigkeit einer ausserkantonalen Unterbringung dokumentieren